

# GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

## LANDKREIS RAVENSBURG

### Feuerwehrcostenersatz-Regelung

vom 26.01.1998

geändert durch Satzung vom 11.09.2001, In Kraft seit 01.01.2002  
geändert durch die Erstreckungssatzung vom 17.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013  
geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG vom  
05.12.2022, in Kraft seit 01.01.2023

---

Aufgrund der §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg erhebt die Stadt Leutkirch im Allgäu Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu mit den aktiven Abteilungen der Stadt, Diepoldshofen, Friesenhofen, Gebrazhofen, Herlahofen, Hofs, Reichenhofen, Winterstetten und Wuchzenhofen.

*Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), §§ 2, 13, 17, 26 Abs. 1 Satz 3, 31 Abs. 2, 34, 38 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 4 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219), § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329), § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, 2) sowie § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:*

#### § 1

##### Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leutkirch im Allgäu sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatz-Regelung zu ersetzen, soweit die Leistungen nicht gem. § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Als Leistungen gelten auch
  - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
  - das Ausrücken bei Fehllalarmierung (blinde Alarmierung) durch private Brandmeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen,

- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
  - die Überland- oder Amtshilfen.
- (3) Diese Satzung gilt gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 17.12.2010 auch für das Grundstück Flurnummer 210 der Gemarkung Frauenzell (Gemeinde Markt Altusried).

## § 2 Kostenberechnung

- (1) Als Kostenersatz werden, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und der Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf volle Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.
- (3) Die Kostenersätze setzen sich zusammen aus
- a) den Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute (Nr. 1 des Verzeichnisses);
  - b) den Stunden- und Kilometersätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 des Verzeichnisses);
  - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 des Verzeichnisses) und
  - d) den Sätzen für den Feuersicherheitsdienst (Nr. 4 des Verzeichnisses).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Verbrauchsmaterialien wie Löschpulver, Ölbindemittel usw.), so sind diese zusätzlich zu den Sätzen nach Abs. 3 zu erstatten.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.
- (3) Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann auf die Erhebung des Kostenersatzes verzichtet werden.

## § 4 Umsatzsteuer

*Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.*

## § 5 Inkrafttreten

*Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.*

### *Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt, Leutkirch im Allgäu, 17.12.2012  
Hans-Jörg Henle  
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze  
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu  
- Anlage zur Feuerwehrkostenersatz-Regelung -

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutkirch im Allgäu werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 1.  | Personalkosten   |        |
| 1.1 | je ausgerücktem Feuerwehrmann und Stunde                           | 15 EUR |
| 1.2 | je ausgerücktem Feuerwehrmann und Stunde mit Schmutzzulage         | 16 EUR |
| 1.3 | je angetretenem, jedoch nicht ausgerücktem Feuerwehrmann           | 15 EUR |
| 1.3 | Erfrischungszuschuss bei Einsätzen über 4 Std.<br>je Feuerwehrmann | 8 EUR  |
| 2.  | Fahrzeugkosten je Einsatzstunde                                    |        |

2.1	<u>Fahrzeugklasse I</u> Drehleiter DL 23-12	153 EUR
2.2	<u>Fahrzeugklasse II</u> Vorausrüstwagen VRW Rüstwagen RW 2 Löschfahrzeuge LF 16 Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25 Gerätewagen Gefahrgut GF-G	77 EUR
2.3	<u>Fahrzeugklasse III</u> Lastkraftwagen Lkw Löschfahrzeuge LF 8, TSF-W	46 EUR
2.4	<u>Fahrzeugklasse IV</u> Einsatzleitwagen ELW Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF Schlauchwagen Öl-Sanimat-Anhänger Anhänger  je gefahrenen Kilometer	26 EUR
2.5	für das eingesetzte Fahrzeug	2 EUR
3.	Gerätekosten	EUR/Std.
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	10 EUR
3.2	Tauch- und elektr. Schmutzwasserpumpe	13 EUR
3.3	Öl/Wasser-Absauggerät	13 EUR
3.4	Stromerzeuger bis 8 kVA	10 EUR
3.5	Drucklüfter	15 EUR
3.6	Motorkettensäge	13 EUR
3.7	Motor-Flex	13 EUR
	je Einsatz	EUR
3.8	Hydraulisches Rettungsgerät	8 EUR
3.9	Ölauffangbehälter	15 EUR
3.10	Ölsperre	26 EUR
3.11	Pneumatische Hebekissen	13 EUR
3.12	Handfeuerlöscher (bis 12 kg) ohne Füllung	8 EUR
3.13	Atemschutzmaske/Atemanschluss	8 EUR
3.14	Pressluftatmer/Filtergerät	20 EUR
3.15	Chemikalienschutzanzug	31 EUR
3.16	Explosionsmessgerät	20 EUR

3.17	Gasspürgerät	20 EUR
3.18	Schlauchboot	15 EUR

#### 4. Feuersicherheitsdienst

Je angefordertem Feuerwehrmann und Stunde Bereitstellung von Fahrzeugen wie 2.	15 EUR
---	--------

#### 5. Verbrauchsmaterial

Die Verbrauchsmaterialien (Ölbinde-, Schaummittel, Löschpulver) und die Entsorgungskosten werden in Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % in Rechnung gestellt.